



**Gemeinde
Finnentrop**



**Leben im Herzen
unserer Dörfer**

Aktions- und Förderprogramm

1. Förderzweck

1.1 Die Gemeinde Finnentrop gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieses Programms Fördermittel für folgende bauliche Maßnahmen, die mit zukunftstauglichen energetischen Standards und unter Einsatz regenerativer Energien beispielhaft und Ortsbild prägend einen positiven Impuls zur Sicherung oder Entwicklung dörflicher Strukturen in der Gemeinde Finnentrop leisten:

- ▶ Neubau von Wohngebäuden zur Schließung von Baulücken in Ortskernen.
- ▶ Sanierung von Bestandsimmobilien, insbesondere von vom Leerstand bedrohten Wohngebäuden.

1.2 Mit diesem Förderangebot möchte die Gemeinde Finnentrop im Sinne des Klimaschutzes und der Nutzung bestehender Immobilienpotenziale Impulse für energetisch optimierte Bau- und Sanierungsmaßnahmen in den Ortskernen geben. Ein geringer Energiebedarf für Heizung und Warmwasser soll durch wegweisende Standards (z.B. sehr gute Dämmung der Gebäudehülle, effiziente Heizsysteme, Einsatz regenerativer Energien) erreicht werden.

Zudem soll die Umsetzung dieser Maßnahmen sowie der Erhalt und die Nutzung vorhandener Bausubstanz in den Ortskernen durch diese Förderung attraktiver werden. Eine Förderung von Maßnahmen in Neubaugebieten ist demzufolge nicht vorgesehen.

Gleichmaßen soll der Abriss alter Gebäude und der energieeffiziente Neubau an gleicher Stelle sowie der alten- und behindertengerechte Umbau von Wohnraum (barrierefreies Wohnen) gefördert werden.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Gemeinde Finnentrop entscheidet auf Grundlage dieses Programms nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Hierzu wird ein Vergabegremium gebildet, über dessen Zusammensetzung der Rat der Gemeinde Finnentrop entscheidet.

2. Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

Die Grundförderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt und beträgt bis zu 8 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, maximal 8.000 €.

Zusätzlich kann auf Antrag für jedes im Haushalt lebende und auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Kind ein Kinderbonus von 1.000 € gewährt werden.

Die Gemeinde Finnentrop fördert nur Maßnahmen, deren förderfähige Kosten mindestens 40.000 € betragen.

Die Grundförderung kann nur einmal pro Objekt, der Kinderbonus nur einmal für jedes Kind gewährt werden.

3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Gefördert werden nur Maßnahmen an Gebäuden, die in der Gemeinde Finnentrop liegen und die den Zielsetzungen gemäß Ziffer 1 dieses Programms entsprechen.
- 3.2 Gefördert werden nur Maßnahmen, für die eine Förderung vor Beginn schriftlich bei der Gemeinde Finnentrop beantragt wurde. Als Zeitpunkt des Beginns gilt bei von Dritten ausgeführten Maßnahmen das Auftragsdatum, bei in Eigenleistung erbrachten Maßnahmen der Baubeginn bzw. der Materialeinkauf. Vorausgegangener Grunderwerb, Aufträge für Planungsleistungen oder Angebotseinholungen beeinträchtigen die Förderung nicht.
- 3.3 Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen baurechtlich zulässig sein und eine nachhaltige Ortsentwicklung unterstützen. Sofern für sie eine Baugenehmigung erforderlich ist, ist diese vor Bewilligung der Förderung vorzulegen.
- 3.4 Eine Förderung kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn der gewünschte Demonstrationseffekt oder ein sinnvoller Mitteleinsatz nicht erreicht werden.
- 3.5 Mit den Maßnahmen darf erst nach Zugang der Bewilligung der Förderung begonnen werden. In begründeten Einzelfällen kann der vorzeitige Maßnahmebeginn zugelassen werden.
- 3.6 Um den beabsichtigten Demonstrationseffekt zu erreichen, müssen Antragsteller damit einverstanden sein, dass die geförderten Maßnahmen (Fotos, Detail- und Kostenangaben) beispielhaft öffentlich bekannt gemacht werden.
- 3.7 Der Bauherr verpflichtet sich, das zu errichtende bzw. zu sanierende Wohngebäude mit Hauptwohnsitz überwiegend selbst zu nutzen. Im Ausnahmefall kommt auch die Förderung von vermieteten Objekten in Betracht.

4. Antrag, Unterlagen, Bewilligung

- 4.1 Antragsberechtigt sind Käufer oder Eigentümer überwiegend selbst genutzter Immobilien in der Gemeinde Finnentrop.
- 4.2 Die Antragsunterlagen sollen einen bankbestätigten Finanzierungsplan bzw. eine Finanzierungszusage enthalten.
- 4.3 Förderanträge, die Angaben zu den Eigentumsverhältnissen, der Lage des Objektes, den geplanten Maßnahmen und einen Kostenplan enthalten sollen, sind schriftlich bei der Gemeinde Finnentrop zu stellen.
- 4.4 Die Gemeinde Finnentrop kann notwendige Unterlagen mit Fristsetzung nachfordern oder unvollständige Anträge zurückweisen.

- 4.5 Nach Fertigstellung der Maßnahmen – spätestens innerhalb von 18 Monaten nach Bewilligung der Förderung – sind die Kosten durch Rechnungen zu belegen. Bei Eigenleistungen werden nur Materialrechnungen anerkannt.
- 4.6 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage einer Kostenzusammenstellung einschließlich der erforderlichen Nachweise, in der Regel nach Fertigstellung der Maßnahmen.
- 4.7 Der Zuwendungsempfänger ist zur verzinsten Rückzahlung der erhaltenen Fördermittel verpflichtet, wenn er die Förderung durch arglistige Täuschung oder falsche Angaben herbeigeführt hat.

5. Sparkasse Finnentrop und Volksbank Grevenbrück eG als Partner des Aktions- und Förderprogramms

- 5.1 Die Sparkasse Finnentrop und die Volksbank Grevenbrück eG unterstützen als heimische Kreditinstitute das Aktions- und Förderprogramm der Gemeinde Finnentrop.
- 5.2 Vorbehaltlich etwaiger Änderungen gewähren die Sparkasse Finnentrop oder die Volksbank Grevenbrück e.G. für Maßnahmen, für die eine Förderung nach diesem Programm erfolgt, einen zusätzlichen Bonus von in der Regel 2,0 %, maximal jedoch 2.000 €, der förderfähigen Kosten, soweit hierfür Darlehen der Sparkasse Finnentrop oder der Volksbank Grevenbrück eG in Anspruch genommen werden.
- 5.3 Außerdem gewähren die beiden Kreditinstitute bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 5.2 einen Kinderbonus von 100 € für jedes im Haushalt lebende Kinde (unter 18 Jahre).
- 5.4 Darüber hinaus unterstützen die beiden Kreditinstitute im Falle der Förderung gemäß den Ziffern 5.2 bzw. 5.3 die Energieberatung durch ein örtliches Fachunternehmen durch Einlösung eines Gutscheines im Wert von bis zu 150 €.
- 5.5 Die Sparkasse Finnentrop und die Volksbank Grevenbrück eG bieten in Kooperation mit weiteren Partnern zusätzliche Informationen zum Thema „Bauen“ im Rahmen einer jährlich stattfindenden Messe an.

6. Inkrafttreten

Dieses Aktions- und Förderprogramm tritt am 15.07.2010 in Kraft. Die Gemeinde Finnentrop behält sich vor, dieses Programm jederzeit zu ändern oder aufzuheben.